

JUGENDORDNUNG DES NRWTV

§1 Allgemeine Bestimmungen

Die Sportjugend des NRWTV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NRWTV als Verbandsjugend selbständig. Durch diese Jugendordnung werden die Belange der Verbandsjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und abteilungen des NRWTV bis zum Alter von 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§3 Grundsätze

Die NRWTV-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Sie verurteilt jeglichen Versuch der Leistungssteigerung durch Doping und verpflichtet sich, das Doping mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§4 Aufgaben

Aufgaben der Verbandsjugend sind:

- a) Die Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit
- b) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Die Entwicklung zeitgemäßer und zweckmäßiger Formen des Sports, der Bildung und der Geselligkeit
- d) Die enge Zusammenarbeit mit dem Präsidium des NRWTV, den Triathlonjugenden der anderen Landesverbände und der DTU-Jugend sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.

§5 Organe

Die Organe der Verbandsjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag (§ 6)
- b) der Verbandsjugendausschuss (§ 7)

§6 Verbandsjugendtag

a) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Er besteht aus den gewählten Vertretern der Vereine bzw. Abteilungen und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Vereine bzw. Abteilungen wählen jeweils einen Vertreter.

b) Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- Entgegennahme des Kassenabschlusses
- Verabschiedung des jeweils neuen Haushaltes
- Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses

Der Verbandsjugendtag findet stets unmittelbar vor dem NRWTV-Verbandstag statt; er endet spätestens mit dem Beginn des NRWTV-Verbandstages.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Jeder Verein hat eine Grundstimme. Ab 20 Mitglieder erhält der Verein für jeweils vollendete 20 eine Stimme dazu.

§7 Verbandsjugendausschuss

a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart als Vorsitzender
- seinem Stellvertreter
- mindestens 2 Jugendausschussmitgliedern
- mindestens 2 Jugendvertretern

b) Die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind:

- Erledigung laufender Geschäft
- Bildung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Organisation von Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogischen Maßnahmen

c) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden für 3 Jahre gewählt.

d) Für den Verbandsjugendausschuss ist jeder beim Verbandsjugendtag Stimmberechtigte im Alter ab 14 Jahren wählbar. Der Verbandsjugendwart muss volljährig sein; sein Stellvertreter sollte möglichst volljährig sein.

e) Der Verbandsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des NRWTV verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

g) Die Leitung des Verbandsjugendausschusses obliegt dem Jugendwart oder in seiner Abwesenheit seinem Vertreter.

h) Bei Abstimmungen genügt die Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§8 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von dem Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten